

## Hinweisblatt

### **wichtige Anforderungen an abflusslose Sammelgruben für Abwasser**

- das Mindestnutzvolumen bis 4 Einwohnern beträgt  $6 \text{ m}^3$ , für jeden weiteren Einwohner +  $1,5 \text{ m}^3$
- es wird ausdrücklich empfohlen, an der straßenseitigen Grundstücksgrenze einen Absaugstutzen DN 100 als Perrot-Kupplung Mutterstück mit anschließender Saugleitung DN 100 bis ca. 10 cm über den Boden der Sammelgrube einzubauen (Regelung soll zukünftig verpflichtend eingeführt werden), anderenfalls ist die Sammelgrube so einzubauen, dass sie jederzeit von Saugfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 35 Tonnen über eine entsprechend befestigte Zufahrt und ungehindert erreicht werden kann und/oder die Länge der auszulegenden Saugschläuche 30 m nicht überschreitet, das Auslegen der Schläuche muss ohne Hindernisse (z.B. Zäune, Bepflanzungen) auf dem Boden möglich sein
- Sammelgruben aus Betonfertigteilen müssen der DIN V 4034-1 Typ 2 entsprechen
- Sammelgruben aus Kunststoff bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt-Nummer)
- Deckel von Sammelgruben sind freizuhalten und müssen den DIN-Normen oder der DIBt-Nummer entsprechen
- Verkehrsbelastung an der Einbaustelle beachten
- Auftriebssicherheit beachten: Sammelgruben sind so zu errichten, dass sie im entleerten Zustand bei maximalem Grundwasserstand nicht aufschwimmen können
- Be- und Entlüftung der Sammelgrube erfolgt über die angeschlossenen Grundleitung über Dach
- ein automatischer Füllstands- oder Aufstauemelder kann den Betrieb erleichtern
- Sammelgrube und angeschlossene Grundleitung bis in das Haus müssen wasserdicht sein, der Dichtheitsnachweis ist vom Grundstückseigentümer durch ein vom TAHV anerkanntes, fachkundiges Unternehmen ausführen zu lassen
- Mehrkosten gegenüber dem TAHV können bei auszulegenden Saugschläuchen über 30m Länge, bei Veranlassung von Mindermengen-Ausfuhren kleiner  $3 \text{ m}^3$  sowie bei vergeblichen Anfahrten entstehen, wenn der Grundstückseigentümer sie zu vertreten hat